

liehe Versicherung der DDR an den geschädigten Bürger geleistet. Sie erfolgt durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR am Wohnsitz des geschädigten Bürgers.

(2) Nach Zugang der gerichtlichen Entscheidung hat die Staatliche Versicherung der DDR die staatliche Vorauszahlung in der im Beschluß festgelegten Höhe an den geschädigten Bürger vorzunehmen. In Höhe der erbrachten Leistung geht der Schadenersatzanspruch des geschädigten Bürgers gegen den Schädiger auf die Staatliche Versicherung der DDR über.

(3) Die Staatliche Versicherung der DDR ist verpflichtet, den auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger durchzusetzen.

(4) Die Staatliche Versicherung der DDR ist berechtigt, vom Schädiger einen Aufschlag in Höhe von 15 % der staatlichen Vorauszahlung zu erheben. Von der Erhebung eines Aufschlags kann abgesehen werden, insbesondere wenn die Forderung nicht durchsetzbar ist.

### § 15

#### Ausgleichszahlung ohne Vollstreckungstitel

(1) Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung nicht vor, weil der Straftäter unbekannt oder aus anderen Gründen ein Vollstreckungstitel gegen ihn nicht zu erlangen ist, kann in den Fällen der §§ 3 bis 6 dem geschädigten Bürger zur Vermeidung von Härten bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens eine Ausgleichszahlung gewährt werden.

(2) Über die Gewährung einer Ausgleichszahlung entscheidet auf Antrag des geschädigten Bürgers der Staatsanwalt des Bezirkes, in dessen Zuständigkeitsbereich das Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(3) Über Beschwerden gegen die durch den Staatsanwalt des Bezirkes getroffene Festlegung entscheidet der Generalstaatsanwalt der DDR. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des zuerkannten Betrages durch die Staatliche Versicherung der DDR an den geschädigten Bürger geleistet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Staatliche Versicherung der DDR wird vom Staatsanwalt des Bezirkes informiert, wenn der Straftäter ermittelt wurde.

#### Schlußbestimmungen

### § 16

Dieses Gesetz gilt für Schadenersatzansprüche aus Straftaten, die nach dem 1. Januar 1985 begangen wurden.

### § 17

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz.

### § 18

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

#### Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

### Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum StGB — Verfolgung von Verfehlungen — und der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (Änderungsverordnung) vom 14. Dezember 1988

### § 1

Die Erste Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1974 zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) „Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel können die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Handels Maßnahmen gemäß § 5 durchführen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht übersteigt.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in dem jeweiligen Statut vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 300 M, verlangt werden.“

4. § 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Leiter bzw. Vorstände der wirtschaftsleitenden Organe des sozialistischen Einzelhandels können leitende Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen zur selbständigen Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel ermächtigen. Der durch die Verfehlung verursachte oder beabsichtigte Schaden darf in diesen Fällen den Betrag von 50 M nicht übersteigen.“